

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1959

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

06.09.2023

**Finanzausschussitzung vom 29.06.2023, Umdruck 20/1611;
Nachfrage des Abg. Harms zur Vereinnahmung der Hamburger Schlickzahlungen
für das Haushaltsjahr 2023**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

In der 34. Sitzung des Finanzausschusses vom 29. Juni 2023 baten Sie im Rahmen der Erörterung des Umdrucks 20/1611 - Bericht der Landesregierung über die geplante Verwendung der Mittel aus dem Hamburger Hafenschlick; Berichts Antrag der Fraktion der FDP – um Klärung, wie die Vereinnahmung der Mittel in 2023 erfolgt, falls das parlamentarische Verfahren nicht in 2023 zum Abschluss kommt.

Hierzu nehme ich in Abstimmung mit dem federführenden Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur wie folgt Stellung:

Die Zahlungen an das Land Schleswig-Holstein für die im Jahr 2023 bei der Tonne E3 verbrachten Sedimente, die auf der Grundlage der Gemeinsamen Eckpunkte mit der

Freien und Hansestadt Hamburg vom 05. April 2023 (Umdruck 20/1320) sowie die für die zusätzlich genehmigte Zusatzmenge von 330 tTS (Brückenlösung, Umdruck 20/945) vereinbart wurden, werden Anfang 2024 im Landeshaushalt vereinnahmt.

Das MEKUN wird beim Finanzministerium auf Grundlage der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung des § 27 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2023 einen Antrag auf Einrichtung der benötigten Einnahmetitel im Haushaltsvollzug 2023 stellen. Diese Titel stehen dann bereits im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zu Beginn des Jahres 2024 zur Verfügung, sodass eine Vereinnahmung der freiwilligen Zahlungen Hamburgs im Landeshaushalt gewährleistet ist.

Bis zur Errichtung des Sondervermögens, die nach derzeitigem Stand spätestens im Laufe des Jahres 2024 abgeschlossen sein wird, verbleiben die Mittel im Landeshaushalt. Sobald das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens in Kraft getreten sein wird, werden die Mittel über einen entsprechenden - ebenfalls auf Grundlage der o.g. Ermächtigung einzurichtenden - Ausgabentitel dem Sondervermögen zugeführt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Oliver Rabe